



# Newsletter

**2/2007**

Österreichische Gesellschaft  
für Schule und Recht



Bank Austria  
Creditanstalt

Mit freundlicher Unterstützung  
bm:uk

# 2/2007

## Inhalt

Vorwort des Präsidenten – .....	3
Mitgliederseite .....	4
Ankündigungen - Termine .....	4
Editorial .....	5
Ein „Nicht genügend“ in der Abschlussklasse - warten oder antreten? .....	6
Peer Review aus datenschutzrechtlicher Sicht .....	10

## Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

**Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:**

*Herausgeberin und Medieninhaberin:* Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht  
*Sitz:* Wien

**Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:**

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

**Redaktion:**

Mag. Simone Gartner-Springer

**Manuskript-Korrektur und -Bearbeitung:**

Silvia Schiebinger

**Lektorat:**

Carina Litschauer

**Layout:**

Markus Springer

Hergestellt im bm:ukk

## Vorwort



Liebe Mitglieder der ÖGSR!

Zum Jahreswechsel 2007/08 einige kurze Bemerkungen:

### Stichwort: **Finnland**

Die Finnlandfahrt liegt hinter uns! Ca. 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Ecken und Enden der österreichischen Schulverwaltung haben daran teilgenommen. Allen Dienstgebern – ganz besonders jedoch dem BMUKK in Gestalt von SC Mag. Wolfgang Stelmüller – die hier Sonderurlaube oder sogar finanzielle Unterstützungen gewährt haben, sei hier im Namen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gedankt. Alle die daran teilgenommen haben, werden mit anderen Augen gerade die jetzt stattfindende Diskussion zur Veränderung des Österreichischen Schulwesens mitverfolgen. Ihr Blick und ihre Argumente werden von der europäischen Erfahrung mit dem neuerlichen PISA Sieger mitgeprägt sein. In einer Beilage zu dieser Ausgabe erscheint ein Bericht dazu von Dr. Wolfgang Fasching zum Nachlesen und Vertiefen.

### Stichwort: **Wechsel im Vorstand**

Der Kassier und somit „Finanzminister“ der ÖGSR Dr. Gerhard Münster, der zu den Gründungsvätern unserer ÖGSR zählt, musste aus persönlichen Gründen seine Aufgabe im Rahmen des Vorstandes zurücklegen. Ihm sei an dieser offiziellen Stelle der herzlichste Dank für seinen intensiven Einsatz ausgesprochen, der weit über die reine Verwaltung der Finanzen der juristischen Gesellschaft hinausging. Lang anhaltender Applaus bei der erweiterten Vorstandssitzung im November in Salzburg hat die tiefe Verbundenheit gezeigt, die sich der Genannte in dieser Runde erworben hat.

### Stichwort: **Das neue Jahr**

Mit zahlreichen Aktivitäten starten wir in das Jahr 2008:

- das Symposium am 29. Jänner 2008 zum Thema „Privatschulwesen“;
- das Schiwochenende vom 29. Februar bis 2. März 2008 in der Ramsau in der Steiermark;
- eine ganztägige Fortbildungsveranstaltung mit integrierter Generalversammlung am 10. April 2008 in Wien

Mit Vertretern der Pädagogischen Hochschule Domsted in Utrecht wurde auch schon ein Grobprogramm zum Kennen lernen der niederländischen Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsstrukturen erarbeitet. Wer Interesse für dieses Thema hat, bitte den 13. bis 16. Oktober freihalten!

Weitere Aktivitäten gerade im Bereich der regionalen Fortbildung werden konkret. Neben Publikationen und anderen Informationen wird es also auch 2008 viel Leben und Begegnung im Rahmen der ÖGSR geben.

### Stichwort: **Solidarität**

Eine gute Gesellschaft erweist sich als solidarisch. Solidarität ist nicht selbstverständlich. Es bedarf bestimmter Einstellungen und Einsichten, um eine Kultur der Solidarität leben zu können:

- **Dankbarkeit** für das, was mein Leben lebenswert macht, eine Dankbarkeit, die auch die Einsicht einschließt, dass etwas geschenkt wurde, was über die eigene Kraft und das, was wir als Einzelmenschen schaffen können, hinausgeht.
- **Einsicht in unsere menschliche Verletzlichkeit**, da unsere eigene Kraft begrenzt ist und unsere Identität verwundet werden kann;
- **Einsicht, dass unser Leben in einem größeren Horizont steht**, dass wir abhängig sind von Menschen und Strukturen um uns herum.

Solidarität hat damit zu tun, dass man über sich hinauswächst, dass die Grenzen des Ich und die Grenzen der eigenen Welt hinausgeschoben werden. Solidarität bedeutet damit auch Wachstum und Veränderung (siehe weiter zum Thema Gemeinschaft und Menschlichkeit in *Clemens Sedmak*, geglücktes Leben. Was ich meinen Kindern ans Herz legen will [2006] Seite 98 ff).

Für dich und mit dir – so gehen wir in ein neues Jahr, ein Jahr einer solidarischen ÖGSR.

Dein  
Markus Juranek

## Mitgliederseite

Von Elisabeth Kaiser-Pawlistik

### Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

(Stand: Dezember 2007)

**Dr. Armin Andergassen**

ordentliches Mitglied, LSR/Tirol

**Mag. Petra Benesch**

ordentliches Mitglied, LSR/Steiermark

**Dr. Gerfried Pirker**

ordentliches Mitglied, Kärntner Tourismusschulen

**Dr. Beatrix Ragossnig**

ordentliches Mitglied, HLW Klagenfurt

**Dr. Christina Wallas**

ordentliches Mitglied, LSR/Tirol

Die gesamte Mitgliederliste ist auf der Homepage der ÖGSR im internen Bereich zu finden  
[www.ogsr.at](http://www.ogsr.at)



ADir. Elisabeth Kaiser-Pawlistik ist stellvertretende Schriftführerin der ÖGSR und in der Schulrechtsabteilung im BMUKK tätig.

## Ankündigungen – Termine

Um Freihaltung folgender Termine wird gebeten:

**15. Jänner 2008**

Sitzung des erweiterten Vorstands in Wien

**29. Jänner 2008**

5. Symposium der ÖGSR in Wien  
„Privatschulen – Ergänzung oder Konkurrenz?“

**29. Februar 2008**

Vorstandssitzung in der Ramsau/Stmk.

**29. Februar bis 2. März 2008**

Schiwochenende in der Ramsau/Stmk.

**10. April 2008**

Ganztägige Fortbildungsveranstaltung mit integrierter Generalversammlung in Wien

Nähere Informationen und Einladungen folgen.

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die zweite Ausgabe der Zeitschrift „S&R“ in diesem Jahr ist schwerpunktmäßig den Bildungsreisen der ÖGSR der letzten beiden Jahre gewidmet.

Gemäß dem Motto „Europa vor Ort“ ging es in der Zeit vom 14. bis 19. März 2006 nach Luxemburg und Straßburg. Luxemburg als Sitz wichtiger europäischer Institutionen wie des Europäischen Gerichtshofes, des Europäischen Rechnungshofes und der Europäischen Investitionsbank gehört ebenfalls zu den Gründerländern der EU und ist aktiver Mitgestalter der Politik der Europäischen Union. In Luxemburg stand nicht nur der Besuch wichtiger europäischer Einrichtungen am Programm, sondern auch der Besuch einer Europäischen Schule. Das Konzept der „Europäischen Schulen“ wurde entwickelt, um auf die Entstehung von supranationalen-europäischen Verwaltungszentren zu reagieren, in welchen Beamte und Abgeordnete aus allen Mitgliedstaaten arbeiten, die wiederum häufig eine Familie mitbringen. Mittlerweile gibt es einige derartige Schulen in verschiedenen Städten, in denen Vier- bis 18-Jährige unterrichtet werden. Mit dem Zug ging es sodann weiter nach Straßburg: Dort erhielten wir ua. einen unmittelbaren Einblick in die Arbeit des Europarats. Die näheren Ausführungen zu dieser Studienreise finden Sie im Sinne der Benutzerfreundlichkeit in einer eigens gedruckten Beilage zu dieser Ausgabe von S&R (Artikel von Dr. Markus Juranek, Seite 3ff der Beilage).

Die diesjährige Bildungsreise ging nach Finnland, in das Land, das nach den Ergebnissen des OECD-Bildungsvergleichs PISA seit Jahren als Musterland des Unterrichtswesens gilt. Nach Veröffentlichung der PISA-Studie Ende 2001 ist das finnische Schulsystem stark in den Mittelpunkt des Interesses getreten. „Alles begann damit, dass eine Studie zu Lernleistungen in den OECD-Ländern ergab, dass finnische Kinder bei der Lesefähigkeit, in naturwissenschaftlichen Fächern und in Mathematik Spitzenklasse sind. ... In der Presse wurde Finnland ua. als Klassenbester, Musterschüler, Spitzenland und Weltmeister bei der Schulbildung bezeichnet.“ (Siehe Ausführungen auf der Website: [www.finnland.at](http://www.finnland.at)). Die Informationen zu dieser Reise und den einzelnen Programmpunkten sowie die Darstellung der zentralen Unterschiede und Besonderheiten des finnischen Schul- und Bildungsmodells im Vergleich zum österreichischen Schulsystem erhalten Sie im Artikel von Dr. Wolfgang Fasching (Seite 36ff der Beilage zu dieser Ausgabe von S&R).

### Bemerkungen und Hinweise für Autorinnen und Autoren:

S&R erscheint halbjährlich. Die nächste Ausgabe ist für Juni 2008 vorgesehen. Der Redaktionsschluss für den nächsten Newsletter ist der 18. April 2008.

Es darf ersucht werden, die Beiträge an Frau Silvia Schiebinger, [silvia.schiebinger@bmukk.gv.at](mailto:silvia.schiebinger@bmukk.gv.at), zu übermitteln.

### Layout des Beitrages:

Die Beiträge mögen bitte in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgrad „10“ mit Überschrift (Schriftgrad „20“) abgefasst werden.

Im Jänner 2008 wird die Formatvorlage unseres Newsletters wieder allen Mitgliedern per e-mail übermittelt. Jede Autorin bzw. jeder Autor darf ersucht werden, den Beitrag sogleich dort einzufügen. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt und wird beibehalten.

### Steckbrief:

Nach dem Beitrag sollte der vollständige Name sowie ein kurzer Steckbrief der Autorin bzw. des Autors sowie – soweit vorhanden – ein Digitalfoto angefügt werden.

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge trägt ausschließlich der jeweilige Autor bzw. die jeweilige Autorin die Verantwortung.

Herzlichst,  
Simone Gartner-Springer  
(Publikationskoordinatorin der ÖGSR)



Mag. Simone Gartner-Springer ist Publikationskoordinatorin der ÖGSR und als Juristin in der Abteilung Legistik-Bildung sowie in der Abteilung Fremdlegistik und Verbindungsdienste im BMUKK tätig.

## Ein „Nicht genügend“ in der Abschlussklasse - warten oder antreten?

Von Johann Kepplinger



**Unser Bildungssystem ist in vielen Bereichen auf „Durchschnittlichkeit“ ausgerichtet. Man muss gerade noch positiv sein oder kann allenfalls in einem Pflichtgegenstand gar schon negativ sein („Aufstiegsklausel“), um in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen oder abschließende Prüfungen bestehen zu können. Mit hervorstechenden Leistungen eines Schülers sind auf der anderen Seite keine besonderen Rechtswohlthaten verbunden.**

Von „Himmel hoch jauchzend“ bis „zu Tode betrübt“ – eine solche Gratwanderung kann die Sach- und damit die Rechtslage für einen Schüler einer Abschlussklasse im Hinblick auf die Berechtigung zum Antreten zur Reife- bzw. Diplomprüfung darstellen. Gehört er zu den Auserlesenen, darf er nicht antreten oder hat er sich in die Warteposition zu begeben? Vermeyntlich ein „Nicht genügend“ zieht den Grenzstrich, bei welchem jemand die Schwelle vom Schüler zum Kandidaten gerade noch überschreiten kann. Sollte man meinen, jedenfalls ist diese Auffassung weit verbreitet.

Kürzlich hatte ich einen Berufungsfall zu bearbeiten, wo es dem Schüler sehr wesentlich an einem Erfolg in einer Abschlussklasse mangelte. Er war bereits von der 7. in die 8. Klasse AHS mit einem „Nicht genügend“, also unter Gewährung der Aufstiegsklausel, aufgestiegen und hatte dort als Abschlussbilanz drei „Nicht genügend“ aufzuweisen. Gegen sämtliche „Nicht genügend“ wurde bei der Berufungsbehörde I. Instanz offensichtlich mit der Absicht berufen, wenigstens eine Reduzierung um ein „Nicht genügend“ zu erzielen, um die Berechtigung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen zu erlangen, jedoch ohne Erfolg. Nun wird eine Entscheidung – nach neuerlicher Anfechtung – von der Berufungsbehörde II. Instanz zu treffen sein.

In der Praxis treten jedoch wesentlich häufiger Fälle mit einem oder zwei „Nicht genügend“ in Jahreszeugnissen von Abschlussklassen auf. Die Schulservicestelle des Landesschulrates für Oberösterreich hat über Ersuchen des Autors im geschilderten Zusammenhang folgende Anfragen aufgelistet:

1. **16.4.2007:** Ist ein Antreten zur Reifeprüfung mit zwei „Nicht genügend“ möglich?
2. **17.4.2007:** Ist ein negativ beurteilter Wahlpflichtgegenstand hinsichtlich des Antretens zur Reifeprüfung einem anderen Pflichtgegenstand gleichzuhalten?
3. **17.4.2007:** Ab wie vielen „Nicht genügend“ darf man zur Matura antreten?
4. **20.4.2007:** Welche Möglichkeiten bestehen bei zwei „Nicht genügend“ nach durchgeführter Wiederholungsprüfung hinsichtlich Antreten zur Matura?
5. **4.5.2007:** Kann man bei einem „Nicht genügend“ die Jahresprüfung im Rahmen der Matura oder extra erst im Herbst zu den Wiederholungsprüfungsterminen ablegen?
6. **25.6.2007:** Ein HTBLA-Schüler behauptet, laut schulischer Auskunft darf man bei zwei Wiederholungsprüfungen nur eine absolvieren!?
7. **4.9.2007:** Eine Mutter eines Schülers lässt sich die schulischerseits (richtig) erteilte Auskunft hinsichtlich Möglichkeiten des Antretens mit einem „Nicht genügend“ vom Landesschulrat bestätigen.
8. **11.9.2007:** Ein BHAK-Direktor teilt mit, dass ein Schüler mit zwei Wiederholungsprüfungen die erste Prüfung bestanden, die zweite gemacht und nicht bestanden hat. Der Schüler sagt angeblich, nicht gewusst zu haben, durch Antreten zur Zweitprüfung seine Chancen verschlechtern zu können; laut Meinung des Direktors war der Schüler jedoch zum Antreten verpflichtet!?
9. **11.9.2007:** Eine Mutter beschwert sich, seitens der Schule nicht informiert worden zu sein: Ihr Sohn habe die erste Wiederholungsprüfung in Spanisch mit Genügend absolviert, sei dann – entgegen dem Wunsch ihres Sohnes – zur Prüfung in Englisch ebenfalls angetreten und habe diese nicht bestanden; sie sei der Meinung gewesen, dass man gegen jedes „Nicht genügend“ „kämpfen“ müsse.
10. **13.9.2007:** Ein Schüler einer Fachschule hat die erste Wiederholungsprüfung bestanden, ist zur zweiten Prüfung nicht angetreten und es wurde ihm mitgeteilt, dass er erst im Februar/März zur abschließenden Prüfung antreten darf.
11. **13.9.2007:** Ein pensionierter HTBLA-Direktor fragt an: Ein Schüler einer Fachschule hat die erste Wiederholungsprüfung bestanden, ist zur zweiten nicht angetreten, hat in der Schule die Auskunft erhalten, dass er erst im Feber/März zur „Abschlussprüfung“ antreten könne. Nach Meinung des Anrufenden sei das nicht zutreffend.

Daneben gab es, direkt an den Autor gerichtet, eine nicht unbeträchtliche Anzahl an mündlichen Anfragen, sei es von Eltern und Schülern, aber auch von etlichen Direktoren zu dieser Problematik, die aus Versehen nicht notiert wurden.

Auch eine an eine Direktion gerichtete, etwas eigentümliche Email-Anfrage, die am Rande noch die Thematik berührt und dem Landesschulrat zugeleitet wurde, soll hier exemplarisch angeführt werden:

„Eine Schülerin der dritten Fachschule ist am Jahresende in Englisch negativ, hat die Möglichkeit erhalten, die Jahresprüfung im Rahmen der Abschlussprüfung abzulegen. Sie erscheint nicht zu den schriftlichen Klausurarbeiten, lediglich zur Jahresprüfung schriftlich und deutet an, nur am positiven Jahreszeugnis interessiert zu sein und die Abschlussprüfung gar nicht machen zu wollen. Wie es scheint, ist die schriftliche Jahresprüfung negativ.“

Der Einfachheit halber soll gleich auf letztere Anfrage eingegangen werden:

Bildungsgänge im mittleren und höheren Schulbereich sind auf Abschlussprüfungen ausgerichtet. Wer nur einen positiven Klassenabschluss, also jenen einer 8. Klasse AHS, eines fünften Jahrganges einer BHS bzw. einer BAKIP oder eines Jahrganges einer Fachschule, die mit einer Abschlussprüfung verbunden ist, erzielt, kann daraus keinen ersichtlichen Gewinn schöpfen. Die in Rede stehende Fachschülerin unterliegt mit ihrer Meinung einer offensichtlichen Fehleinschätzung.

Kehren wir nun wieder zum Hauptthema zurück. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass es bei drei „Nicht genügend“ in Jahreszeugnissen dem Schüler an kurzfristigen Verbesserungsmöglichkeiten mangelt. In derart aussichtslosen Fällen bleibt nur das Wiederholen der Schulstufe oder das Wechseln auf den Externistenweg.

Wie stellt sich ansonsten die Rechtslage dar?

Unschwer ist zu folgern, dass kein „Nicht genügend“, also ein positiver Abschluss der letzten Schulstufe, das Optimum darstellt (§ 36a Abs. 1 erster Satz SchUG). Gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Absatzes sind jedoch auch jene Prüfungskandidaten zur Ablegung der Prüfung berechtigt, die in dieser Schulstufe

- höchstens in einem Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden;
- im Falle des Wiederholens in höchstens einem Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden, wobei dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest

mit „Befriedigend“ beurteilt worden sein musste („Wiederholerbonus“).

Ein einziges „Nicht genügend“ bildet also die gesetzliche Schranke, der Kandidat kann sich in diesem Fall halbwegs des schulischen Daseins erfreuen, da er jedenfalls zur Prüfung (noch) zugelassen ist. In langjähriger Praxis ist mir erst ein Fall bekannt geworden, dass ein Prüfungskandidat von seiner Wahlmöglichkeit, also von dem Recht auf Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23 SchUG), Gebrauch gemacht und sich erst dann – dies ist nur bei positivem Ausgang, wie noch zu erläutern sein wird, möglich – dem Geschehen der Abschlussprüfung zugewendet hat.

Wie ist es aber um die Rechtslage bei zwei „Nicht genügend“ bestellt? Die Lage ist ernst, aber nicht hoffnungslos! Das Bestreben muss, die Zielsetzung des § 36a SchUG im Auge behaltend, zunächst darauf gerichtet sein, eines der beiden „Nicht genügend“ zu beseitigen, und zwar durch positive Absolvierung wenigstens einer Wiederholungsprüfung. Man sollte meinen, dass es keinerlei Unterschied macht, welche Beurteilung eines Pflichtgegenstandes (z.B. Deutsch/Englisch) durch Wiederholungsprüfung bereinigt werden konnte und welche nicht – richtig! Man sollte auch der Meinung sein, dass die Reihenfolge keinen Unterschied macht, d.h. ob die zuerst oder die zuletzt absolvierte Prüfung bestanden wurde – falsch! „Nicht genügend“ ist aus dieser Perspektive betrachtet also nicht gleich „Nicht genügend“.

Welche gesetzlichen Bestimmungen können derartige Unterschiede begründbar machen?

**§ 36a Abs. 1 SchUG lautet:** (in vollem Wortlaut – soweit relevant)

*„Zur Ablegung der Hauptprüfung sind alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben; im Falle des § 25 Abs. 1 letzter Satz ist der Prüfungskandidat berechtigt, im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstand abzulegen. Weiters sind zur Ablegung der Hauptprüfung jene Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben und in dieser Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind; diesfalls hat der Prüfungskandidat im Rahmen der abschließenden Prüfung eine Prüfung (Jahresprüfung) aus dem betreffenden Pflichtgegenstand abzulegen.“*

Die Zulassung zur Prüfung gilt, wie schon erwähnt, für Kandidaten ohne „Nicht genügend“ im Jahresabschlusszeugnis der letzten Stufe einer Schulart, aber auch für Kandidaten mit höchstens einem „Nicht genügend“. Es wird dabei überhaupt kein Unterschied gemacht, auf welche Weise das „Nicht genügend“ zu Stande gekommen ist, also ob dieses bereits zum Ende des Unterrichtsjahres oder erst nach durchgeführter Wiederholungsprüfung gegeben war.

Eine klare Regelung trifft dann aber **§ 36a Abs. 3 SchUG**, welche Bestimmung folgendermaßen lautet:

*„Die erstmalige Zulassung zum Antreten zur Vorprüfung sowie zur Hauptprüfung im Haupttermin erfolgt von Amts wegen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten ist dieser zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung zu einem späteren Termin zuzulassen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Als wichtiger Grund gilt jedenfalls das beabsichtigte Antreten zur Nachtragsprüfung gemäß § 20 oder zur Wiederholungsprüfung gemäß § 23, wobei eine Zulassung zur Hauptprüfung in unmittelbarem Anschluss an die Wiederholungsprüfung nur dann zulässig ist, wenn diese Prüfung erfolgreich absolviert wurde.“*

Das lässt uns zweierlei Rückschlüsse treffen:

Im Falle des erfolgreichen Absolvierens beider Wiederholungsprüfungen bestehen unstrittig keinerlei Probleme für den Prüfungskandidaten, da in diesem Fall die Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 erster Satz leg.cit. (kein „Nicht genügend“) als erfüllt gelten; einem unmittelbaren Antreten steht also kein Hindernis entgegen.

Eindeutige Hindernisse für ein unmittelbar anschließendes - oder auch späteres Antreten - bestehen bei der Fallkonstellation, dass der Kandidat beide Wiederholungsprüfungen nicht bestanden hat; diesem bleibt nur die Wiederholung der Schulstufe (von § 42 SchUG – Ablegung von Externistenprüfungen über die Schulart/der Externistenreifeprüfung – abgesehen).

Nun aber zum Fall mit einem „Nicht genügend“. Ein Schüler, der zum Jahresabschluss bloß ein „Nicht genügend“ aufweist, wird von der Möglichkeit des § 36a Abs. 1 leg.cit. Gebrauch machen und zum nächst folgenden Termin antreten. Im anderen Fall, gemeint durch Absolvierung einer Wiederholungsprüfung, läuft er Gefahr, diese nicht zu bestehen und unter § 36a Abs. 3 leg.cit. subsumiert zu werden; folglich wäre ihm der Weg zum Antreten zur Hauptprüfung unmittelbar hienach verschlossen.

Weist nun das Abschlusszeugnis zwei „Nicht genügend“ auf, eröffnen sich folgende Szenarien:

Die Festlegung der Tage, an denen die Wiederholungsprüfungen stattfinden, erfolgt gemäß § 23 Abs. 1c SchUG - zumindest derzeit - durch das Schulpartnerschaftsgremium.

Gemäß § 22 Abs. 7 LBVO ist die Uhrzeit des Beginns (und überhaupt die Festlegung, welche Prüfungen an welchem Tag stattfinden) den Schülern spätestens eine Woche vor dem Beginn der Wiederholungsprüfung nachweislich bekannt zu geben. Da es hierfür keine spezielle Zuständigkeit gibt, trifft nach dem Generaltatbestand des § 56 SchUG die diesbezügliche Verpflichtung den Schulleiter.

Gesetzt den Fall, die Chancen hierfür stehen 1 : 1, die Wiederholungsprüfungen sind wie folgt festgesetzt:

Englisch am 1. Tag

Mathematik am 2. Tag

und der Schüler gibt sich größere rechnerische Chancen für Mathematik; wie soll er sich dabei verhalten?

Unterzieht er sich bereits der Erstprüfung in Englisch, läuft er Gefahr, dass „alles aus ist“, weil bereits bei einer negativen Wiederholungsprüfung ein unmittelbar nachfolgendes Antreten scheitert (§ 36a Abs. 3 SchUG); selbst in dem Fall, dass in der Folge – wie vom Schüler eher erwartet – die Zweitprüfung in Mathematik positiv gestaltet werden konnte.

Geht er das aus seiner Sichtweise größere Risiko nicht ein, unterzieht er sich somit der Erstprüfung nicht, bleibt die diesbezügliche negative Jahresbeurteilung aufrecht, ohne dass dieser der (weitere) Makel des (zweimaligen) Nichtbestehens anhaftet. Bei spekulativ-günstigem weiteren Verlauf, also im Fall des Bestehens der Zweitprüfung, wäre dann die Tür für den Start der Maturaprüfungen geöffnet. Andernfalls gesellt sich ein weiteres „Nicht genügend“ hinzu.

Nun zum günstigsten für den Schüler nur erdenklichen Fall:

Der Schüler besteht schon die ihm anfangs schwieriger erschienene Erstprüfung in Englisch und im Anschluss danach auch die Zweitprüfung in Mathematik und geht somit unbelastet zur gleich anschließenden Matura. In diesem Fall richtig gepokert!

Nüchtern betrachtet wäre dem Kandidaten nach Bestehen der Erstprüfung dringend anzuraten gewesen, selbst das ihm geringer erschienene Risiko nicht mehr einzugehen und sich der Zweitprüfung nicht mehr zu unterziehen, denn im Fall einer negativen Beurteilung geht die schon erworbene Berech-



tigung gemäß § 36a Abs. 1 SchUG, wie schon mehrfach fest gehalten wurde, verloren. Gar so schwer scheint der Rucksack diesfalls ohnehin nicht zu sein, ein „Nicht genügend“ zur Hauptprüfung quasi als Jahresprüfung mit zu bringen, zumal es sich laut eigener Einschätzung dabei um das „bessere Nicht genügend“ gehandelt hat und dieses im Regelfall ohnehin ein Prüfungsgebiet der Matura bilden wird. (Bei entsprechender Wahl des Kandidaten als Prüfungsgebiet kann dieser Sachverhalt überhaupt mit einem Entfall der Jahresprüfung gemäß § 36a Abs. 1 letzter Satz SchUG verknüpft sein.) Also besser sich vorerst mit einem „Nicht genügend“ auf die Hauptprüfung einzulassen als ein unnötig erscheinendes Risiko einzugehen!

Im gegenteiligen Fall, also wenn zunächst die günstigere (Mathematik), dann erst die schwieriger erschienene Prüfung (Englisch) terminisiert worden ist, müssen keine so Risiko behafteten Abwägungen getroffen werden; der Schüler wird sich mit Mut und Zuversicht auf die Erstprüfung einlassen und hienach, wie schon vorhin erwähnt, kein weiteres unnötiges Risiko mehr eingehen. Er absolviert diese für ihn schwieriger erscheinende Prüfung im Rahmen der Hauptprüfung als Jahresprüfung, verzichtet auf die Wiederholungsprüfung in Englisch, ansonsten hat er die strengen, damit verbundenen Rechtsfolgen zu gewärtigen.

Kann ein Schüler, dem ein ihm ungünstig erscheinender Terminplan vorgesetzt wurde, darauf Einfluss nehmen und eine Umkehr der Reihenfolge bewirken: Macht dies überhaupt Sinn und wenn, in welchem Falle?

Wie bereits erwähnt wurde, obliegt die Festsetzung der Prüfungstermine dem Schulleiter. Da keine Mitwirkungsrechte anderer nominiert sind, besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Schülerwünschen. Eine Verschiebung der Reihenfolge der Wiederholungsprüfungen in einer dem Schüler genehmen Weise kann auch aus folgenden Überlegungen heraus durchaus Einfluss nehmen auf wesentliche Rechtspositionen des Schülers:

Der Schüler unterzog sich gemäß Terminfestsetzung bereits der erstterminisierten Prüfung – ob „Wunschprüfung“ oder „Angst besetzte Prüfung“ kann letztlich dahin gestellt bleiben – und bestand diese nicht; es bleibt in jedem Fall die Chance aufrecht, durch positive Absolvierung der nächst folgenden Prüfung die beiden „Nicht genügend“ des Jahreszeugnisses noch auf eines zu reduzieren, damit eine Wiederholung der Schulstufe zu vermeiden und sohin in absehbarer Zeit die Berechtigung zum Antreten zur Hauptprüfung zu erzielen. Andernfalls, d.h. wenn der Kandidat aus spekulativen Gründen die Erstprüfung gescheut hat und erst zur Zweitprüfung angetreten ist, letztere aber nicht

positiv bewältigt hat, sich rechnerisch zwei „Nicht genügend“ mit allen nachteiligen Folgen ergeben! Ein bisschen kompliziert, wie die aufgezeigten Varianten zeigen: Vor allem aber auch unterschiedliche Folgewirkungen, die sich aus einem „Nicht genügend“ ergeben, indem auf dessen Genese abgestellt wird. Das eine „Nicht genügend“ muss seinen Ursprung aus dem Jahresabschluss haben, also eines von Wiederholungsprüfungen unangestastetes sein, d.h. es darf keineswegs der Absolvierung einer negativen Wiederholungsprüfung entspringen sein.

Alles verstanden? Nein, verständlich scheint mir diese Regelung, die taktierte Vorgangsweisen begünstigt, nicht zu sein. Mehrere Gründe sprechen dagegen:

- Ein „Nicht genügend“ bleibt eines, d.h. ist nicht keines, darf aber in den Rechtsfolgen keine „Verstärkerfunktion“ bekommen, wie man dem § 36a Abs. 3 SchUG (differente Folgewirkungen) entnehmen muss.
- Zum mir einzigen bekannten PRO-Argument für die bestehende Regelung, nämlich dass die Gewährung einer „sofortigen Antrittsmöglichkeit“ nach negativem Verlauf einer Wiederholungsprüfung einer Wiederholung derselben gleich käme: Dieser Auffassung ist entgegen zu halten, dass die schulrechtlichen Normen in Binnenjahren einer Schullaufbahn eines Schülers entweder ein Aufsteigen - mit Aufstiegs Klausel - oder einen Jahresverlust - Wiederholen der Schulstufe - nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung kennen, niemals jedoch eine Reprobation auf etwa ein halbes Jahr (von September bis Feber/März); bei letzterer sich indirekt aus § 36a Abs. 3 SchUG ergebender Festlegung handelt es sich daher meiner Meinung nach nicht um eine aus dem Kontext nachvollziehbare, sondern eher um eine willkürliche Festlegung.
- Unter dem Gesichtspunkt des „Versagerimages“, das man einem Schüler zuerkennt, der eine Wiederholungsprüfung nicht positiv gestalten konnte und daher nicht in der Lage sein sollte, im Anschluss daran die Reife- bzw. Diplomprüfung zu bestehen: unter welcher Belastung steht vergleichsweise ein Schüler, der aus dem Jahreszeugnis mit einem „Nicht genügend“ als Kandidat sich den Klausurprüfungen unterzogen, beispielsweise dabei zwei weitere „Nicht genügend“ in Prüfungsgebieten erworben und dennoch gemäß § 37 Abs. 5 SchUG zur Fortsetzung der Prüfung, somit zum Antreten zur mündlichen Prüfung, berechtigt ist? Er wird äußerst kurzfristig mit dieser misslichen Lage konfrontiert, wobei die Praxis zeigte, dass so mancher dennoch das Ziel im ersten Anlauf noch erreichen konnte. Warum wird auf der anderen Seite einem

Schüler mit der Abschlussbilanz eines einzigen „Nicht genügenden“ (nach einer einzigen nicht bestandenen Wiederholungsprüfung) die „Kandidatur“ zur Hauptprüfung verweigert?

- Ein Schüler mit begrenzter „Nicht genügend“-Anzahl, nämlich jemand mit bloß einem „Nicht genügend“, muss ins „kalte Wasser“ geworfen werden. Zuwarten bzw. Aufschieben bewirkt selten eine Verbesserung. Und wenn schon – nicht gänzlich unerwartet – nicht die gesamte Prüfung positiv gestaltet werden kann, wird der Kandidat in den meisten Fällen – durch positive Teilbeurteilungen – dem Ziel wesentlich näher gekommen sein. Ein „langes Aufschieben“ kann in niemandes Interesse gelegen sein.
- Die zu dieser Problematik gestellten Anfragen lassen auf vorhandene „Rechtsunsicherheit“ schließen, wobei nach erfolgter Abklärung häufig Unverständnis bei den betroffenen Schülern/Kandidaten hervorgerufen wird. Auch von vielen Direktoren, das kann ich bestätigen, wird die derzeitige Rechtslage weitgehend nicht verstanden.

Aus den genannten Gründen plädiere ich dafür, die Bestimmung des § 36a Abs. 3 SchUG zu adaptieren bzw. die Rechtslage in der Weise zu gestalten, dass bei Verbleib höchstens eines „Nicht genügenden“ im Jahreszeugnis (gegebenenfalls auch nach Ablegung einer Wiederholungsprüfung) - bzw. als Jahresabschluss der letzten Schulstufe - eine Zulassung zur Hauptprüfung erfolgt. Deren Anforderungsprofil wird hiedurch keinesfalls nach unten gedrückt. Aus dem Blickwinkel der Schulpartner würde eine derartige Veränderung einer inneren Logik folgen. Auch die Vollziehung würde es dem Gesetzgeber danken.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

## der autor

WHR Dr. Johann Kepplinger ist Landeskoordinator der ÖGSR für Oberösterreich, Leiter der Schulrechtsabteilung beim LSR für Oberösterreich und Vertragslehrer für Politische Bildung an der HGBLA für Mode- und Bekleidungstechnik in Linz.

## Peer Review aus datenschutzrechtlicher Sicht

Von Jutta Zemanek



**Evaluation gehört zur Qualitätssicherung und Entwicklung einer Einrichtung und ist aus diesem Blickwinkel klar zu befürworten. Der Persönlichkeitsschutz der von der Evaluierung Betroffenen bedarf dabei einer besonderen Beachtung.**

### 1. Peer review aus pädagogischer Sicht

Gestatten Sie mir vorerst eine pädagogische Darstellung dieses Evaluationsverfahrens, von dem ich aufgrund meiner Erfahrungen aus einem Leonardo-Projekt und aufgrund der Durchführung eines Peer review-Verfahrens in Kooperation mit Schweizer Bildungsexpertinnen und Bildungsexperten überzeugt bin.

Peer review ist eine Form der externen Evaluation. Peers, die in einer ähnlichen beruflichen Umgebung arbeiten, kommen an die Schule und machen dort Beobachtungen bezüglich bestimmter Qualitätsfelder. Peer review setzt eine Selbstevaluation der reviewten Einrichtung voraus und wird in der wissenschaftlichen Literatur mit formativer oder summativer Funktion dargestellt.

Peer review mit formativer Funktion unterstützt die Schule auf ihrem Weg zur Qualitätsverbesserung. Die Schule erhält wertvolle Empfehlungen der Peers zur Reflexion und Anreize zur Verbesserung.

Peer review mit summativer Funktion geht darüber hinaus und dient auch der Qualitätskontrolle durch übergeordnete Instanzen. Hier darf ich aus pädagogischer Sicht anmerken, dass es fragwürdig ist, ob man bei einem Peer review mit summativer Funktion überhaupt noch von einem Peer review sprechen kann. Die zu erwartenden wissenschaftlichen Forschungsergebnisse werden dazu nähere Aussagen liefern.

Betrachtet man das Peer review mit formativer Funktion, so bringt dieses u.a. folgende Vorteile für die reviewte Institution:

- Die reviewte Einrichtung erhält ein kritisches, jedoch einfühlsames Feedback bezüglich ihrer Qualität

- Die reviewte Einrichtung wird mit einer externen Perspektive konfrontiert.
- Peer review bekräftigt die Qualität der Maßnahmen der reviewten Einrichtung.
- Peer review zeigt die Stärken der reviewten Einrichtung.
- Peer review fördert die Verantwortung gegenüber den Stakeholdern.
- Peer review wirkt Schwächen entgegen bzw. hilft „blinde Flecken“ aufzudecken.
- Die reviewte Einrichtung erhält Anregungen zur Qualitätsverbesserung und kann „best practice“ Beispiele entdecken.
- Zwischen der reviewten Einrichtung und den Peers findet ein wechselseitiger Lernprozess statt.
- Peer review ermöglicht die Einrichtung von Netzwerken.
- Die reviewte Einrichtung erhält einen objektiven Bericht.

Ablaufmäßig betrachtet umfasst das Peer review-Verfahren folgende Schritte:

- a) Selbstevaluation
- b) Selfreport
- c) Peer Besuch
- d) Peer Report

## **2. Analyse des Peer review-Ablaufes aus datenschutzrechtlicher Sicht**

- a) Die Selbstevaluation der reviewten Einrichtung führt zur Sammlung einer Reihe von Daten, worunter sich auch personenbezogene Daten befinden können.

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (§ 4 Z 1 DSG) sind personenbezogene Daten Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist. Indirekt personenbezogene Daten sind Daten, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass der Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

Unter Verwendung von Daten versteht das Datenschutzgesetz (§ 4 Z 8 DSG) jede Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl das Verarbeiten als auch das Übermitteln von Daten.

Zum Verarbeiten von Daten (§ 4 Z 9 DSG) zählen unter anderem das Ermitteln, Erfassen, Aufbewahren, Überlassen von Daten.

Unter Ermitteln von Daten (§ 4 Z 10 DSG) ist das Erheben von Daten in der Absicht zu ver-

stehen, sie in einer Datenanwendung zu verwenden.

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (§ 7 DSG) dürfen Daten nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden zum Beispiel bei der Verwendung nicht sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vorliegt oder der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat oder lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

Ermittelt daher eine reviewte Einrichtung personenbezogene Daten als Grundlage für eine Fremdevaluation (mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung), wird eine rechtliche Befugnis des Auftraggebers vorliegen.

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen würden dann nicht verletzt werden, wenn überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers zur Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen. Dies müsste im Einzelfall geklärt werden.

Jedenfalls handelt es sich aber in den Fällen, in denen personenbezogene Daten verwendet werden, um eine Datenanwendung, bezüglich derer die Meldepflicht gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu klären ist. Von der Meldepflicht ausgenommen sind nur Datenanwendungen, die zum Beispiel ausschließlich veröffentlichte Daten enthalten oder nur indirekt personenbezogene Daten enthalten oder Standardanwendungen.

Geht man davon aus, dass ein Peer review auch personenbezogene sensible Daten (zum Beispiel bei der Betrachtung des Feldes des sozialen Klimas an einer multikulturellen Schule) umfassen kann, handelt es sich um eine Datenanwendung, die sogar der Vorabkontrolle unterliegt (§ 18 Abs. 2 DSG) und erst nach Genehmigung durch die Datenschutzkommission aufgenommen werden darf. Zu den sensiblen Daten zählt das Datenschutzgesetz (§ 4 Z 2 DSG) Daten natürlicher Personen über ihre rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder Sexualleben.

- b) Im Rahmen des Selfreports könnten durchaus personenbezogene Daten zum Beispiel der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Absolventinnen und Absolventen der reviewten Einrichtung oder von Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, die als Peers fungieren, verwendet werden.

Der Selfreport muss vor Durchführung des Peer Besuches den Peers übermittelt werden. Erhält er personenbezogene Daten, so liegt eine Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 2 DSGVO vor.

Unter Übermitteln von Daten versteht das Datenschutzgesetz (§ 4 Z 12 DSGVO) die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder den Dienstleister, insbesondere das Veröffentlichung solcher Daten. Voraussetzung für eine legale Übermittlung ist, dass die Daten aus einer zulässigen Datenanwendung stammen und der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und durch den Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

Sollte der Selfreport personenbezogene Daten enthalten, liegt datenschutzrechtlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten vor und bei Übergabe des Selfreports an die Peers (das sind – wie erwähnt - externe Expertinnen und Experten, die aus einer ähnlichen Einrichtung kommen und professionelles Wissen auf dem reviewten Gebiet aufweisen), eine Übermittlung.

Bezüglich der Meldepflicht der Datenanwendung darf ich auf die unter lit. a) gemachten Aussagen verweisen.

- c) Im Zuge des Peer-Besuches könnte es zur „Bekanntgabe“ weiterer personenbezogener Daten der reviewten Einrichtung an die Peers kommen. Dies wird z.B. dann der Fall sein, wenn die Transparenz der Leistungsbeurteilung hinterfragt wird und dies an Hand einzelner Schüler/ Schülerinnen-Beurteilungen dokumentiert wird. Die „Bekanntgabe“ an Außenstehende wäre datenschutzrechtlich als Übermittlung von Daten einzustufen. Die Voraussetzungen für eine legale Übermittlung habe ich unter lit. b) beschrieben.

- d) Nach Durchführung des Peer-Besuches erstatten die Peers einen Bericht an das Management und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der reviewten Einrichtung. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird dieser Bericht keine personenbezogenen Daten enthalten, sondern von einzelnen Personen losgelöste allgemein gehaltene

Empfehlungen zur Reflexion bzw. Qualitätsverbesserung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sinnvoll wäre, in dem Vertrag, mit dem die Peers bestellt werden, ein Datengeheimnis im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu vereinbaren und die Veröffentlichung des Berichtes der Peers an die Zustimmung der reviewten Einrichtung zu binden.

Ferner darf ich noch darauf verweisen, dass im Rahmen von Peer review-Verfahren regelmäßig der Schulunterricht der reviewten Einrichtung durch außenstehende Expertinnen und Experten beobachtet wird. Gemäß § 18 Bundes-Schulunterrichtsgesetz dürfen andere Organe der Landesschulräte und Bezirksschulräte, abgesehen vom Präsidenten/der Präsidentin des Landesschulrates, dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes oder eines Lehrers/einer Lehrerin, der/die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut ist, beiwohnen. *Jonak-Kövesi, Das österreichische Schulrecht*, führt dazu in FN 6 zu § 18 B-SchAufsG an, dass die Durchführung von Lokalaugenscheinen, die nicht in der Beobachtung des Unterrichtes bestehen, durch andere Organe hiedurch nicht ausgeschlossen ist. Peer review ist zwar eine Beobachtung des Unterrichtes, fällt jedoch als Peer review in formativer Funktion meiner Meinung nach nicht unter den von § 18 B-SchAufsG umfassten Begriff der Schulinspektion. Eine Anwesenheit eines Landesschulinspektors/einer Landesschulinspektorin bei der Durchführung des Peer review-Verfahrens würde dem Charakter dieses Verfahrens widersprechen. Eine Unterstützung der Landesschulinspektorinnen und Landesschulinspektoren in dem Sinn, dass Peer review-Verfahren an Schulen als Maßnahme der Qualitätsentwicklung und Qualitätsverbesserung in ausreichender Zahl stattfinden können, wäre sehr wünschenswert.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich die Autorin die Verantwortung.

### die Autorin

Dr. Jutta Zemanek ist Juristin, Mitglied der ÖGSR, Lehrende und Vizerektorin für Studienrecht, Fortbildung und Innovation an der Pädagogischen Hochschule Wien.

Bank Austria  
Creditanstalt

Die Bank zum Erfolg.

Was wären die großen Erfolge ohne die kleinen?